



## **Unterrichtung 19/409**

der Landesregierung

**Entschließung des Bundesrates: Prüfung eines Wahlrechts statt des Ausschlusses des Anspruchs auf Krankengeld bei Bezug einer Vollrente wegen Alters und vergleichbarer Lohnersatzleistungen**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den  
Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

8. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Klaus,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-  
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 8. März 2022 beschlossene Bundesratsinitiative

**„Entscheidung des Bundesrates: Prüfung eines Wahlrechts statt des Ausschlus-  
ses des Anspruchs auf Krankengeld bei Bezug einer Vollrente wegen Alters und  
vergleichbarer Lohnersatzleistungen“.**

Federführend zuständig ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren, Dr. Heiner Garg.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

## Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

---

### **Prüfung eines Wahlrechts statt des Ausschlusses des Anspruchs auf Krankengeld bei Bezug einer Vollrente wegen Alters und vergleichbarer Lohnersatzleistungen**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Regelungen zum generellen Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld bei gleichzeitigem Bezug einer Vollrente wegen Alters und anderen Lohnersatzansprüchen mit vergleichbarer vollständiger Sicherungsfunktion zu Gunsten eines Wahlrechts für erwerbstätige ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geändert werden kann.

Für diesen Personenkreis besteht ein Anspruch auf Krankengeld derzeit nur in einer daneben ausgeübten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn eine Teilrente bezogen wird. Diese Unterscheidung zwischen Lohnersatzleistungen mit vollständiger und teilweiser Sicherungsfunktion soll aufgegeben werden. Durch ein entsprechendes Wahlrecht sollten auch Versicherten, die eine Vollrente wegen Alters oder vergleichbare Leistungen erhalten, die Möglichkeit erhalten, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch gebeten zu prüfen, ob ein Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich eingeführt wird und nur durch die Ausübung des Wahlrechts auf ihn verzichtet würde. So würde Klarheit erreicht, dass bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch Anspruch auf Krankengeld besteht.

Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, welche Grenzen für die Ausübung des Wahlrechts für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner zu Gunsten des Bezugs von Krankengeld notwendig oder sinnvoll sind, um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im hohen Alter allein mit der Motivation zu verhindern, dass ein Anspruch auf Krankengeld begründet wird. Zu diesem Zweck sollte insbesondere eine Altersgrenze für die Ausübung des Wahlrechts normiert werden.

### **Begründung**

§ 50 Absatz 1 sowie §§ 44 Absatz 2 Nummer 4 SGB V unterscheiden danach, ob die Lohnersatzleistungen, die für den gleichen Zeitraum wie das Krankengeld gewährt

würde, ihrem Zweck nach einen vollständigen oder nur teilweisen Ausgleich des Verlustes des Arbeitsentgelts durch das dauerhafte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bewirken soll. Nur im Falle von Lohnersatzleistungen mit Teilsicherungsfunktion geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein paralleler Bezug von Krankengeld und der anderen Lohnersatzleistung (insbesondere der Altersrente) sozialpolitisch sinnvoll ist. Bei einem Bezug einer Vollrente wegen Alters und vergleichbaren Lohnersatzleistungen ist der Anspruch auf Krankengeld demgegenüber generell ausgeschlossen.

Diese Differenzierung entspricht nicht (mehr) der Lebenswirklichkeit vieler Altersrentnerinnen und -rentner. Sie erhalten oft nur eine geringe Rente, so dass sie auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben ihrer Rente weiterarbeiten müssen, um ihr Einkommen aufzustocken.

Bei der Sozialversicherungspflicht und -freiheit in der Krankenversicherung werden beschäftigte Altersrentnerinnen und -rentner grundsätzlich wie alle anderen Beschäftigten beurteilt. Erkranken diese Rentnerinnen und Rentner, erhalten sie auch zunächst Entgeltfortzahlung von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und bei längerer Krankheit anschließend Krankengeld von ihrer Krankenkasse.

Das Krankengeld erhalten die Altersrentnerinnen und Altersrentner nach § 50 Absatz 1 SGB V bzw. vergleichbare Personen nach § 44 Absatz 2 Nummer 4 SGB V allerdings nur, wenn Sie sich für eine Teilrente (10 - 99 Prozent) entschieden haben. Diese Möglichkeit durch die Wahl einer Teilrente einen Krankengeldanspruch in der Beschäftigung neben der Rente zu erreichen, ist weitgehend unbekannt und umständlich. Zudem muss auf einen, wenn auch geringfügigen Teil (mindestens 1 Prozent), der Rente verzichtet werden.

Für die Rentnerinnen und Rentner, die keine Teilrente gewählt haben, bedeutet dies einen Einkommensverlust, wenn sie länger erkranken; sie erhalten dann kein Krankengeld. Um dies zu vermeiden sollte eine grundsätzliche Wahlmöglichkeit für Versicherte geschaffen werden, ob sie unabhängig vom Bezug einer Teil- oder einer Vollrente wegen Alters einen Anspruch auf Krankengeld bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen haben wollen.

Je nach Entscheidung bestimmt sich dann auch, ob auf das mit der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt der allgemeine oder der ermäßigte Beitragssatz angewendet wird. Entscheidet sich eine Bezieherin bzw. ein Bezieher einer Vollrente zu Gunsten des Anspruchs auf Krankengeld, so gilt für diese beitragspflichtigen Einnahmen der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent. Andernfalls gilt weiterhin der ermäßigte Beitragssatz gemäß § 243 SGB V. Unabhängig von der Entscheidung im Rahmen des Wahlrechts findet für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin der allgemeine Beitragssatz nach § 231 SGB V Anwendung (vgl. §247 SGB V).

Um zu verhindern, dass ältere Menschen allein mit dem Ziel des Bezugs von Krankengeld eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sollten geeignete Grenzen für die Ausübung des Wahlrechts zur Verhinderung ihrer missbräuchlichen Inanspruchnahme normiert werden. Da das Risiko für eine nicht nur vorübergehende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit mit zunehmenden Alter steigt, sollte eine angemessene Altersgrenze für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen werden, um das System der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu überlasten.

Schließlich sollten bei der Prüfung der Einführung des Wahlrechts möglichen Auswirkungen auf die Höhe des Beitragssatzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Krankengeld für Rentnerinnen und Rentner sollten möglichst durch die Differenz zwischen dem allgemeinen und dem ermäßigten Beitragssatz nach § 243 SGB V gedeckt werden können. In jedem Fall sollte eine Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes vermieden werden. Denn die erwerbstätigen Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung tragen bereits heute eine hohe finanzielle Last.